



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache (45/75 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Teilstudiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 5 Praktikum
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte)

eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Master-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Teilstudiengangs

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) ist die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen.

Im Besonderen sind die für das Fach Deutsch als Fremdsprache relevanten Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft und Didaktik/Methodik zu vertiefen. Es werden sowohl ein Verständnis für die Dimensionen der Lehrpraxis in Deutsch als Fremdsprache als auch die Fähigkeit zur Diskussion aktueller Forschungsfragen im Fach entwickelt.

(2) Der Master-Teilstudiengang qualifiziert für herausgehobene Positionen in internationalen und interkulturellen Kontexten, wie Schule, Hochschule, Bildungs- und Kulturinstitutionen, auswärtige Kulturpolitik sowie interkulturell ausgerichtete „Mittlerorganisationen“, wie z.B. DAAD und Goethe-Institut.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder in einer modernen Fremdsprache und in Latein nachweisen kann. Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen. Ein Nachweis ist nicht notwendig, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Bachelorabschluss bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Deutschland erworben wurde und nachweislich mindestens die letzten zwei Jahre der Schulzeit bzw. Hochschulzeit in einem deutschsprachigen Land absolviert wurden.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Absatz 7 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem neuphilologisch orientierten oder fachlich vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Über die Vergleichbarkeit nach Satz 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Die zwei modernen Fremdsprachen gemäß Absatz 1 werden auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat (z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, Unicert II etc.) nachgewiesen. Die Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums können durch das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

(4) Die deutschen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 können durch das Vorliegen folgender Zertifikate nachgewiesen werden:

- Goethe-Zertifikat C2 oder
- TestDaF (5 Punkte in jedem der vier Teilbereiche) oder
- DSH (Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) (Stufe 3) oder
- Feststellungsprüfung des Landesstudienkollegs auf Niveau der DSH (Stufe 3).

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis gemäß Absatz 2 in Form beglaubigter Abschriften. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
2. Geeignete Nachweise über die Fremdsprachen gemäß Absatz 3.
3. Geeignete Nachweise über die Deutschkenntnisse gemäß Absatz 4, sofern die Erstsprache nicht Deutsch ist.

(8) Die Kombination mit dem gleichlautenden Teilstudiengang ist nicht möglich.

§ 4

Aufbau des Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache umfasst 75 Leistungspunkte, sofern die Masterarbeit in diesem Master-Teilstudiengang geschrieben wird.

§ 5

Praktikum

Ein Praktikum ist als ein Bestandteil des Moduls „Praxis des DaF-Unterrichts“ in den Teilstudiengang integriert.

§ 6

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
3. *Forschungskolloquien*: Dienen der Präsentation und Diskussion aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.

(2) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8

Modulleistungen, Studienleistungen, Moduleilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. *Referat/Gruppenreferat*: Ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten.
2. *Protokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung.
3. *Handout*: Eine schriftliche Arbeit (z.B. in Thesenform) zur Vorbereitung einer Sitzung.
4. *Sitzungsmoderation*: Eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer.
5. *Schriftliche Ausarbeitung*: Eine schriftliche Beantwortung von Leitfragen im Umfang von maximal 6.000 Textzeichen (z.B. Stellungnahme, Übung, Reflexion).

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 45 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
3. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Seiten (maximal 42.000 Textzeichen).
4. *Portfolio*: Ein schriftliches Dokument (maximal 42.000 Textzeichen), das der Dokumentation und Rahmung von Seminarbeiträgen sowie der Reflexion der eigenen Entwicklung innerhalb des Moduls dient.
5. *Forschungsexposé*: Eine schriftlich verfasste Ausarbeitung von max. 30.000 Zeichen, die zu einem Themenbereich den Forschungsstand skizziert und ein konkretes Arbeitsvorhaben entwickelt und begründet.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und

Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 9

Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache (75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul obligatorischer Bestandteil. Die Modulleistung ist die Masterarbeit. Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist. Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(3) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 6 Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll etwa 80 Seiten (nicht mehr als 140.000 Textzeichen inkl. Anhang) aufweisen.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht sind.

(6) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Andernfalls sind diese Exemplare ebenfalls in gebundener Form einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(7) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang (75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss *Master of Arts (M.A.)*, wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für alle Studierende des Master-Teilstudiengangs Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte).

(2) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(3) Diese Ordnung wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II beschlossen. Der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2021 zu wiederholen. Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 55) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) vom 18.01.2012 (ABl. 2012, Nr. 9, S. 9) tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage (gemäß § 4)

Master-Teilstudiengangübersicht Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Einführung in Deutsch als Fremdsprache	Nein	6	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/35 oder 10/65	1.
Interkulturalität im Kontext von Fremdsprachenunterricht	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Portfolio	10/35 oder 10/65	1. und 2.
Sprache in Erwerb und Vermittlung	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/35 oder 10/65	2. und 3.
Praxis des DaF-Unterrichts	Nein	4	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Portfolio	-	2. und 3.
DaF in Forschung und Beruf	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Mündliche Prüfung oder Portfolio oder Forschungs-exposé	5/35 oder 5/65	3.

Pflichtmodul - Master-Teilstudiengang (75 Leistungspunkte)								
Abschlussmodul (30 LP)								
Abschlussmodul Deutsch als Fremdsprache	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/65	4.